

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Überblick

Khan ./ . Vereinigtes Königreich (N. Weiß)

Noack u. a. ./ . Deutschland (F. Brinkmeier)

Khan ./ . Vereinigtes Königreich

Urteil vom 12. Mai 2000 (Beschwerde Nr. 35394/97)

Leitsätze (Red.):

1. Abhörmaßnahmen der Ermittlungsbehörden bedürfen der gesetzlichen Grundlage; andernfalls verletzen sie die in Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre.
- 2.a. Die EMRK verbietet nicht, daß nach nationalem Recht rechtswidrig erlangte Beweismittel im Strafprozeß zugelassen werden dürfen.
- 2.b. Ist ein Beweismittel zwar unter Verletzung von Art. 8 EMRK, innerstaatlich aber nicht rechtswidrig erlangt worden, so steht seine Zulassung im Strafverfahren nicht im Widerspruch zur EMRK, sofern diese Frage Gegenstand des nationalen Gerichtsverfahrens war und die Instanzgerichte das Beweismittel nicht beanstandet hatten.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer und sein Vetter N. waren am 17. September 1992 auf dem Flughafen in Manchester gelandet, wo die Zollbehörden im Rahmen einer Routinekontrolle bei N. Heroin im Verkaufswert von 100.000.- £ fanden und beschlagnahmten. N. wurde verhaftet und wegen illegaler Einfuhr von Rauschmitteln angeklagt. Der Beschwerdeführer, bei dem keine Drogen gefunden wurden, konnte den Flughafen verlassen.

Einige Monate später besuchte der Beschwerdeführer einen Freund in Sheffield, den die Polizei verdächtigte, in Drogengeschäfte verwickelt zu sein. Die Polizei hatte eine Abhörvorrichtung installiert und zeichnete das Gespräch des Beschwerdeführers auf. Im Verlauf dieser Unterredung erklärte der Beschwerdeführer, an dem Drogenschmuggel am 17. September 1992 beteiligt gewesen zu sein.

In dem sich anschließenden Strafverfahren räumte der Beschwerdeführer ein, sich in dem betreffenden Haus aufgehalten zu haben, und gab zu, daß es sich bei der auf dem Band aufgezeichneten Stimme um seine eigene handele. Die Anklage erklärte, die Abhöranlage unter Verletzung der Rechte des Hauseigentümers angebracht und dabei eine Sachbeschädigung begangen zu haben.

Der Richter ließ nach Anhörung der Parteivertreter die Aufnahme als Beweismittel zu. Daraufhin bekannte sich der Beschwerdeführer schuldig; dieses Schuldbekennnis habe er nur aufgrund der Zulassung der Aufnahme als Beweismittel abgegeben und behalte sich eine Überprüfung dieser Entscheidung im Rechtsmittelverfahren vor. Er wurde zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Das Rechtsmittelverfahren blieb erfolglos.

Entscheidung:

1. Das Abhören durch die Polizei ohne gesetzliche Grundlage verstößt gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

Die Richtlinien des Innenministeriums von 1984 (Home Office Guidelines of 1984) regeln, unter welchen Voraussetzungen ein leitender Polizeibeamter eine Abhörmaßnahme einleiten kann. Es muß sich (a) um die Untersuchung eines schweren Verbrechens handeln, und (b) andere Untersuchungsmethoden müssen bereits fehlgeschlagen sein oder nach Lage der Dinge keinen Erfolg versprechen. Sodann muß (c) der Einsatz der Abhörmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verhaftung oder Verurteilung führen oder geeignet sein, terroristischen Handlungen vorzubeugen. Schließlich hat (d) der Einsatz tatsächlich durchführbar zu sein.

Der Beschwerdeführer hielt dies unter Berufung auf eine frühere Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission (Govell ./, Vereinigtes Königreich, Entscheidung Nr. 27237/95 vom 14. Januar 1998) bereits wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage für unvereinbar mit Art. 8 EMRK.

Da die Regierung nicht bestritt, mit der Überwachung in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK eingegriffen zu haben, konzentrierte sich der Gerichtshof auf die Frage, ob dieser Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig war.

Dazu müßte er gesetzlich vorgesehen („in accordance with the law“) und - zur Erreichung eines der aufgezählten Zwecke - in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Der Gerichtshof weist darauf hin, daß ein Eingriff nicht nur dann gesetzlich vorgesehen ist, wenn er vom nationalen Recht gedeckt ist, sondern daß dieses Recht selbst gewissen Maßstäben genügen muß, insbesondere mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang stehen muß.

Zur Zeit der Überwachung des Beschwerdeführers gab es - anders als heute: Polizeigesetz von 1997 - keine gesetzlichen Regelungen solcher Abhörmaßnahmen. Die Richtlinien des Innenministeriums von 1984 waren weder rechtsverbindlich noch unmittelbar öffentlich zugänglich. Der Eingriff war deshalb nicht gesetzlich vorgesehen. Der Gerichtshof konnte daher die Frage nach der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft auf sich beruhen lassen (einstimmig).

Der Gerichtshof bestätig ausdrücklich, daß der Eingriff zwar nicht gesetzlich vorgesehen, aber gleichwohl rechtmäßig war.

2. Die EMRK garantiert in Art. 6 Abs. 1 ein faires Gerichtsverfahren; damit werden keine Aussagen über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel getroffen.

Einleitend stellt der Gerichtshof klar, daß er nicht berufen ist, nationale Gerichtsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung hin zu untersuchen, soweit nicht von der Konvention geschützte Rechte oder Freiheiten verletzt wurden. Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert insgesamt ein faires Gerichtsverfahren. Damit werden keine Aussagen über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel getroffen; dies zu regeln ist eine Aufgabe des nationalen Gesetzgebers. Keine Bestimmung der EMRK verlangt ausdrücklich, daß nach nationalem Recht rechtswidrig erlangte Beweise nicht zugelassen werden dürften.

Im vorliegenden Fall war das gegen den Beschwerdeführer verwendete Beweismittel unter Verletzung von Art. 8 EMRK erlangt worden, innerstaatlich aber gerade nicht rechtswidrig. Vor den nationalen Gerichten wandte sich der Beschwerdeführer mehrfach gegen die Zulassung des Tonbandes als Beweismittel, griff aber nicht die Echtheit des Bandes selbst an. In jeder Instanz bejahten die Gerichte die Zulassung. Der Gerichtshof verneinte daher eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (6 zu 1; Sondervotum von Richter Loucaides).

3. Nach Art. 13 EMRK ist eine Beschwerdemöglichkeit notwendig, die es der zuständigen nationalen Stelle ermöglicht, sich mit dem wesentlichen Inhalt einer behaupteten Konventionsverletzung zu befassen und gegebenenfalls angemessene Abhilfe zu schaffen.

Die Abhörmaßnahme war nach britischem Recht, das gemäß einer Äußerung im House of Lords einen Bruch der Privatsphäre nicht als unrechtmäßig begreift, zulässig. Die mit dem Fall befaßten Gerichte haben daher zwar darüber befinden können, ob die Zulassung des Beweismittels fair war, die sich aus der EMRK ergebende Frage der Unrechtmäßigkeit aber nicht zu erörtern gehabt. Erst recht nicht hätten sie hier Abhilfe schaffen können. Deshalb war Art. 13 EMRK verletzt (einstimmig).

Anmerkung:

Nach dem deutschen Strafprozeßrecht dürfen Beweiserhebungen, die gegen ein Beweismittel- oder Beweisthemenvorbot verstoßen haben, zumindest dann nicht verwertet werden, wenn ein ausdrückliches gesetzliches Verwertungsverbot vorliegt. So beschränkt beispielsweise Art. 1 § 7 Abs. 3 G 10 die Verwertbarkeit von Telefonüberwachungen/Brieföffnungen auf die Katalogdaten

der dortigen § 2 und § 3 Abs. 3. Bei der verdachtslosen Rasterfahndung im Telefonverkehr dürfen personenbezogene Daten nur bei Verdacht auf Straftaten verwendet werden (BVerfG E 93, 181). Auch die im Zuge des Verbrechensbekämpfungsgesetzes 1994 eingeführten Ausweitungen der Überwachungsmöglichkeiten müssen diese Grenzen wahren (BVerfG E 100, 313). Aber auch unmittelbar aus dem Grundgesetz kann sich – trotz Fehlens eines ausdrücklichen Verwertungsverbot – die Unverwertbarkeit eines Beweises ergeben; dies gilt unter gewissen Umständen etwa für schriftliche Aufzeichnungen (wie Tagebücher), die der Intimsphäre eines Angeklagten oder Zeugen zuzurechnen sind (BVerfG E 34, 238 [245]).

Seit der Neufassung von Art. 13 GG ist die akustische Überwachung von Wohnräumen unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen möglich; solcherart gewonnene Erkenntnisse sind verwertbar. Zu Art. 8 bringt die Entscheidung daher keine neuen Erkenntnisse (vgl.: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 21996, Art. 8, Rn. 6 und 13).

Die Bedeutung der Entscheidung liegt auf einem anderen Feld: Der Gerichtshof schwächt mit dieser Entscheidung den Schutz der Konventionsrechte. Die Differenzierung zwischen Konventionswidrigkeit und gleichzeitiger innerstaatlicher Rechtmäßigkeit kann nicht überzeugen.

Wie Richter Loucaides in seinem Sondervotum zu Recht unterstreicht, kann ein konventionswidriges Strafverfahren nicht fair im Sinne der EMRK sein. Diese Entscheidung privilegiert das Vereinigte Königreich, das die EMRK zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht in die nationale Rechtsordnung transformiert hatte.

Noack u. a. / Deutschland

Entscheidung vom 25. Mai 2000 (Beschwerde Nr.: 46346/99)

Leitsätze (Red.):

1. Die Umsiedlung der Bewohner von Horno – sowohl der Angehörigen der deutschen Mehrheitsbevölkerung wie auch der hier in der Überzahl befindlichen sorbischen Minderheit – berührt grundsätzlich den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, da eine solche Maßnahme in das Recht auf Privatleben und die Achtung der Wohnung einer Minderheit eingreift.
2. Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, weil die Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die Landesbehörden im Einzelfall rechtmäßig erfolgte. Dabei sind an die Sorgfältigkeit der Abwägung und die Einbeziehung der Interessen der sorbischen Minderheit besonders hohe Anforderungen zu stellen, da die brandenburgischen Behörden nach der Landesverfassung ausdrücklich dem Minderheitenschutz verpflichtet sind.
3. Es ist der Umstand zu berücksichtigen, daß von staatlicher Seite eine gemeinsame Umsiedlung der Bewohner an einen Ort vorgesehen ist, der nur 20 km entfernt und sogar traditionelles Siedlungsgebiet der Sorben ist. So ist es den Betroffenen möglich, ein Leben innerhalb der alten Gemeinschaft, ihrer Region und im kulturellen Umfeld zu leben.

Sachverhalt:

Die Beschwerde wurde von insgesamt fünfzehn Beschwerdeführern – dreizehn Bewohnern der Gemeinde Horno, der DOMOWINA (Bund Lausitzer Sorben) und der Evangelischen Gemeinde von Horno – erhoben und bezieht sich auf die für das Jahr 2002 geplante Umsiedlung der insgesamt 350 Bewohnern der Gemeinde Horno, die im Land Brandenburg, etwa 15 km nördlich von Cottbus, liegt. Etwa ein Drittel der Bewohner gehört der sorbischen Minderheit im Land Brandenburg an. Diese hat ihre eigene Sprache und Kultur und praktiziert ihr sorbisches Brauchtum.

Die Umsiedlung in eine ca. 20 km entfernte Ortschaft erfolgt aufgrund der Ausdehnung des Braunkohleabbaus in dieser Region. Bereits im Jahre 1977 hatte die Regierung der DDR die Ver-

legung des Dorfes beschlossen, um die Ausweitung des Braunkohletageabbaus zu ermöglichen. Seitdem setzen sich die Bewohner dagegen zur Wehr.

Im Jahre 1994 schließlich genehmigte das Oberbergamt des Landes Brandenburg den sogenannten „Rahmenbetriebsplan zur Weiterführung des Tagebaus Jänschwalde“ von 1994 an bis zum Auslauf der Kohlevorkommen.

Der gegen die Genehmigung eingelegte Widerspruch von insgesamt 161 Dorfbewohnern – darunter befanden sich auch fünf der Beschwerdeführer vor dem EGMR – wurde zurückgewiesen und daraufhin Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Das Gericht wies die Klage im Jahre 1998 mit der Begründung zurück, daß keine Rechtsverletzung vorliege, da allein die Genehmigung des Rahmenplanes keinen Eingriff in das Recht auf Eigentum der Bewohner Hornos darstelle.

Zwischenzeitlich war im Juli 1997 das Braunkohlegrundlagengesetz des Landes Brandenburg in Kraft getreten, in dessen Art. 2 die Auflösung der Gemeinde Horno und die Eingliederung des Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde vorgesehen ist. Ein dagegen gerichteter Normenkontrollantrag sowie eine dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde von vierzehn Beschwerdeführern wurden vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg im Jahre 1998 als unbegründet zurückgewiesen. Die beiden Entscheidungen werden unter anderem damit begründet, daß das angefochtene Braunkohlegrundlagengesetz mit der Verfassung des Landes Brandenburg im Einklang stehe. Die Beschwerdeführer könnten zumindest in diesem Stadium noch keine Rechtsverletzung geltend machen. Das Recht auf Eigentum sei allein durch das Inkrafttreten des Braunkohlegrundlagengesetzes noch nicht beeinträchtigt. Das in Art. 25 der Verfassung des Landes Brandenburg ausdrücklich verbürgte Recht der sorbischen Minderheit auf Schutz ihres angestammten Siedlungsgebietes sei nicht absolut; es könne nicht vor der Inanspruchnahme durch den Braunkohletageabbau schützen, wenn die gesetzgeberische Entscheidung auf einer sorgfältigen und vernünftigen Abwägung der widerstreitenden Interessen und Rechte beruhe. So ergebe sich aus den Begleitregelungen zum streitigen Gesetz, daß der Gesetzgeber eine vernünftige Abwägung zwischen dem Schutz der sorbischen Minderheit auf der einen Seite, Strukturentwicklung, Arbeitsplatzsicherung und Energieversorgung auf der anderen Seite vorgenommen habe (Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 18. Juni 1998, LverfGE 8, 99ff = EuGRZ 1998, 698ff.).

Nach der Verkündung dieses Urteils haben die Bewohner Hornos im September 1998 die im Braunkohlegrundlagengesetz vorgesehene Abstimmung über den Ort ihrer Neuansiedlung durchgeführt und mehrheitlich für die Stadt Forst in der Lausitz gestimmt.

Ebenfalls im September 1998 ist der Braunkohleplan „Tagebau Jänschwalde“ durch Verordnung der Landesregierung veröffentlicht und in Kraft gesetzt worden. Daraufhin wurden im Januar und Februar 2000 bereits einzelne Bewohner Hornos enteignet, wogegen die Betroffenen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Die Verfahren sind derzeit anhängig.

Die fünfzehn Beschwerdeführer *rügen vor dem Gerichtshof*, daß die Entscheidungen der Behörden über die Ausdehnung des Braunkohletageabbaus auf das Gemeindegebiet Horno, das Braunkohlegrundlagengesetz und die Verordnung der Landesregierung vom September 1998 eine Verletzung von Art. 8 EMRK, Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK, Art. 1 des Ersten Fakultativprotokolls zur EMRK, Art. 2 des Vierten Fakultativprotokolls und von Art. 9 EMRK darstellen.

Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde

1. Parteifähigkeit nach Art. 34 EMRK:

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß die DOMOWINA als Personenvereinigung nicht parteifähig gemäß Art. 34 EMRK ist: Nach ständiger Rechtsprechung können Personenvereinigungen keine Verletzung eigener Rechte geltend machen, Popularklagen sind nach Art. 34 EMRK unzu-

lässig. Jedes einzelne Gruppenmitglied der Personenvereinigung muß die Verletzung seiner eigenen Rechte geltend machen.

Die Beschwerde wird, soweit sie von der DOMOWINA erhoben wurde, für unzulässig erklärt.

2. Behauptete Verletzung von Art. 8 EMRK:

a) Zunächst prüft der Gerichtshof, ob der innerstaatliche Rechtsweg nach Art. 35 EMRK erschöpft wurde.

An diese Prozeßvoraussetzung sind nach seiner ständigen Rechtsprechung keine exzessiven Anforderungen zu stellen. Ohne im konkreten Fall genauer auf die möglichen innerstaatlichen Rechtsbehelfe einzugehen, stellt der Gerichtshof fest, daß einige Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht und einige das Landesverfassungsgericht angerufen hätten. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht habe bereits mehr als vier Jahre gedauert. Angesichts der existentiellen Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen und der zu erwartenden Verfahrensdauer vor Bundesgerichten, sei die Erschöpfung aller Rechtsbehelfe auf Bundesebene weder angemessen noch im Rahmen des effektiven Rechtsschutzes geboten..

Zudem habe das Landesverfassungsgericht in seinem grundsätzlichen Urteil 1998 bereits das Braunkohlegrundlagengesetz und die darin vorgesehene Umsiedlung der Bevölkerung Hornos für vereinbar mit dem Minderheitenschutz nach der Landesverfassung erklärt. Zumindest ein Teil der Beschwerdeführer haben dieses Rechtsmittel eingelegt. Zudem sei der Regierung und den Behörden im Rahmen der gerichtlichen Verfahren auf Landesebene ausreichend Zeit gegeben worden, um die gerügten Mißstände in eigener Verantwortung zu prüfen und eventuelle Rechtsverletzungen zu beseitigen.

Daher wies der Gerichtshof den Einwand der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurück.

b) Anschließend prüft der Gerichtshof die Voraussetzungen von Art. 35 EMRK. Eine Beschwerde kann danach als unzulässig abgewiesen werden, wenn sie offensichtlich unbegründet ist.

Zu Art. 8 stellt der Gerichtshof folgendes fest:

Die EMRK sieht keinen spezifischen Schutz von nationalen Minderheiten vor. Angehörige nationaler Minderheiten fallen aber nach Art. 1 in den Anwendungsbereich der Konvention, außerdem ist nach Art. 14 EMRK eine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ausdrücklich verboten. Die Europäische Kommission für Menschenrechte legte bereits im Jahre 1981 ausdrücklich dar, daß Art. 8 das Recht der Minderheit auf ihren besonderen Lebensstil schütze.

Der Gerichtshof stellt in Übereinstimmung mit diesem Votum fest, daß die Umsiedlung der Bewohner Hornos – sowohl der Angehörigen der deutschen Mehrheitsbevölkerung wie auch der hier in der Überzahl befindlichen sorbischen Minderheit – grundsätzlich den Schutzbereich von Art. 8 EMRK berühre, da eine solche Maßnahme in das Privatleben und die Achtung der Wohnung eingreife. Der Eingriff sei aber gerechtfertigt, soweit er

- gesetzlich vorgesehen ist,
- ein legitimes Ziel verfolgt und
- eine in der demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahme darstellt.

aa) Die Umsiedlung erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des Braunkohlegrundlagengesetzes. Dieses nimmt ausdrücklich Bezug auf die Bedingungen für die Umsiedlung, insbesondere auch der Bedürfnisse der sorbischen Minderheit, auf Wiedergutmachungsansprüche, Ansprüche auf Wiederansiedlung in einem angestammten Siedlungsgebiet und Aufbau einer örtlichen Umgebung. Es enthält auch genaue Zeitvorgaben. Darin ist nach Auffassung des Gerichtshofes eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu sehen.

bb) Als Ziele dieser Maßnahme werden von der Landesregierung Brandenburg das wirtschaftliche Wohl des Landes, sichere und kostengünstige Energieversorgung und Sicherung von Arbeitsplätzen angeführt. Diese Ziele sind nach der Auffassung des Gerichtshofes auch legitim.

cc) Bezüglich der Notwendigkeit eines Eingriffes im Sinne von Art. 8 EMRK bezieht sich der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, daß nationalen Behörden ein Ermessensspielraum zustehe. Dieser könne aber durch den Gerichtshof überprüft werden.

Wo die Grenzen dieses staatlichen Ermessensspielraums seien, hänge von der Natur des betroffenen Konventionsrechts, der Gewichtigkeit der Interessen des einzelnen und auch der Art der staatlichen Maßnahmen im Einzelfall ab.

So sind nach der Auffassung des Gerichtshofes im Fall Horno zum Beispiel die besondere Belastung für ältere Leute und die psychologischen Schwierigkeiten, die der Verlust der gewohnten Umgebung mit sich bringt, in der Abwägung zu berücksichtigen.

In seiner Prüfung zieht der Gerichtshof verschiedene Umstände heran. So bewertet er positiv, daß das behördliche Verfahren zur Ausdehnung des Braunkohletageabbaus sich über Jahre gestreckt habe in dem Bemühen, allen Betroffenen, Interessengruppen, Umweltgruppen, Experten immer wieder die Möglichkeit zur Einflußnahme und Stellungnahme zu gewähren. Innerhalb des Verfahrens seien zahlreiche Rechtsmittel möglich gewesen.

So habe sich auch das Landesverfassungsgericht sorgfältig mit dem Minderheitenschutz nach der Verfassung des Landes Brandenburg auseinandergesetzt und die Interessenabwägung im Ergebnis für verfassungskonform erachtet.

Außerdem sei eine gemeinsame Umsiedlung der Bewohner an einen Ort vorgesehen, der nur 20 km entfernt und sogar traditionelles Siedlungsgebiet der Sorben sei. Damit sei es den Betroffenen möglich, ein Leben innerhalb der alten Nachbarschaft und Gemeinschaft, der Traditionen der Region und im kulturellen Umfeld fortzusetzen. So sei auch die Erhaltung der sorbischen Sprache, Gebräuche, Identität und kulturellen Gemeinschaft gewährleistet. Per Gesetz seien noch weitergehende, die Umsiedlung begleitende und fördernde Maßnahmen vorgesehen.

Im *Ergebnis* stellt der Gerichtshof fest, daß die Interessenabwägung sorgfältig und verhältnismäßig erfolgt sei. Wenn die Entscheidung der Umsiedlung im Ergebnis auch schmerzlich für die Bewohner Hornos sei, so läge darin keine Überschreitung des Ermessens durch die nationalen Behörden. Der Gerichtshof erachtet den Eingriff also für notwendig und gerechtfertigt im Sinne des Art. 8 EMRK. Die auf eine Verletzung von Art. 8 EMRK gestützte Beschwerde erklärt er nach Art. 35 Abs. 3 EMRK für offensichtlich unbegründet und weist sie als unzulässig zurück.

3. *Behauptete Verletzung von Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK.*

Der Gerichtshof kommt unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Art. 8 EMRK zu dem Ergebnis, daß keine verbotene Diskriminierung der sorbischen Minderheit festzustellen ist. Auch insoweit erklärt er die Beschwerde nach Art. 35 EMRK für unzulässig.

4. *Behauptete Verletzung von Art. 1 des Ersten Fakultativprotokolls zur EMRK:*

Der Gerichtshof stellt fest, daß erst im Januar 2000 mit den konkreten Enteignungsmaßnahmen begonnen worden sei. Über diejenigen Rechtsbehelfe, die den Betroffenen zustehen, konnte daher noch nicht entschieden werden. Teilweise stehen die Enteignungen und die Rechtsbehelfe dagegen noch ganz aus. Der Gerichtshof weist die Beschwerde daher, soweit sie sich auf die Verletzung des Eigentumsrechts stützt, wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unzulässig zurück.

5. *Behauptete Verletzung von Art. 2 des Vierten Protokolls zur EMRK:*

Die Rüge, daß die Zwangsumsiedlung der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit darstellte, weist der Gerichtshof - wiederum unter Bezugnahme auf die rechtlichen Ausführungen zu Art. 8 EMRK - als offensichtlich unbegründet zurück, weil der Eingriff

verhältnismäßig sei und ein legitimes Ziel verfolge. Auch insoweit weist der Gerichtshof die Klage als unzulässig zurück.

6. Behauptete Verletzung von Art. 9 EMRK:

Der Gerichtshof kann weder eine Verletzung der Gedanken-, Gewissens- oder Religionsfreiheit, noch eine Verletzung anderer durch die Konvention oder ihrer Fakultativprotokolle garantierten Rechte oder Freiheiten feststellen. Somit wird die Beschwerde auch insoweit wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen.

Ergebnis:

Damit weist der Gerichtshof die Beschwerde insgesamt als unzulässig zurück.

Anmerkung:

Das Urteil ist eine wichtige Ergänzung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Grenzen und Inhalt seiner Überprüfungscompetenz behördlicher Ermessensentscheidungen im Bereich Privatsphäre, Achtung der Wohnung und Eigentumsschutz. Die Entscheidung macht einmal mehr die begrenzte Wirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Minderheitenschutz deutlich. Daß die im Rahmen des Europarates vereinbarten Spezialabkommen zum Minderheitenschutz diese Lücke nicht zu füllen vermögen, ist somit besonders beklagenswert.

Literaturhinweise:

Dirk Engel, Der Minderheitenschutz in Vergangenheit und Gegenwart, in: Norman Weiß / Dirk Engel / Gianni d'Amato, Menschenrechte: Vorträge zu ausgewählten Fragen, 1997, S. 35 ff. (51 f.);

Rainer Hofmann, Minderheitenschutz in Europa: Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, 1995;

Thomas Pastor, Die rechtliche Stellung der Sorben in Deutschland, 1997;

Rudolf Urban, Die sorbische Volksgruppe in der Lausitz, 1949 – 1977, 1980.

Vom Gerichtshof zitierte Fälle:

EKMR, G. und E. ./ . Norwegen, Entscheidung vom 3. Oktober 1983, Verb. Beschwerden Nr. 9278/81 und 9415/81, DR 35, S. 35 f. (zu Art. 8 EMRK und Minderheiten);

EKMR, Sygounis u. a. ./ . Griechenland, Entscheidung vom 18. Mai 1994, Beschwerde Nr. 18598/91, DR 78-B, S. 72 (zu Art. 34 EMRK);

EGMR, Association des amis des Saint-Raphaël et de Fréjus ./ . Frankreich, Urteil vom 29. Februar 2000, Beschwerde Nr. 45053/98, auf der Homepage verfügbar (zu Art. 34 EMRK);

EGMR, Akdivar u. a. ./ . Türkei, Urteil vom 16. September 1996, Reports 1996-IV S. 1210 f. (zu Art. 35 EMRK);

EKMR, Buckley ./ . Vereinigtes Königreich, Entscheidung vom 11. Januar 1995, Beschwerde Nr. 20348/92; sowie EGMR, Buckley ./ . Vereinigtes Königreich, Urteil vom 25. September 1996, Reports 1996-IV, S 1291 ff. (zu Art. 8 EMRK und Minderheiten).